



**Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung  
(Friedhofsgebührensatzung)  
vom 16.11.2015**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rudelzhausen folgende Satzung:

**ERSTER TEIL  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten**

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) eine Grabgebühr (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit (20 Jahre) für

- |                         |           |
|-------------------------|-----------|
| a) ein Reihengrab       | 455,00 €, |
| b) ein Wahlgrab         | 891,00 €, |
| c) eine Urnengrabstätte | 749,00 €, |

(2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist eine Ausgleichsgebühr für die Zeit der Verlängerung des Nutzungsrechts anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten. Die Ausgleichsgebühr wird anhand der zum Zeitpunkt der Verlängerung festgesetzten Grabgebühren berechnet.

(3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht ist nicht möglich, soweit noch eine Ruhefrist für die Grabstelle besteht.

### § 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	106,00 €
--	----------

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 6 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.11.2010 außer Kraft.

Rudelzhausen, 18.11.2015

gez.

Konrad Schickaneder  
Erster Bürgermeister